

Anl. 1a GBDO

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

DIENSTZWEIGEVERZEICHNIS

Nummer der Dienstzweige 1-17 Verwendungsgruppen: I bis VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Nachweis der für den jeweiligen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse:

Dienstzweig: Amtsärztlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 32 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Abschluß der medizinischen Studien DP: Erfolgreiche Ablegung der
und Berechtigung zur selbständigen Physikatsprüfung.
Ausübung des ärztlichen Berufes.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit
eigenem Statut.

Dienstzweig: Amtstierärztlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 33 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Vollendung der tierärztlichen Studien. DP: Erfolgreiche Ablegung der
tierärztlichen
Physikatsprüfung.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit
eigenem Statut.

Dienstzweig: Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten

Nummer des Dienstzweiges: 34 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.

V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.

Anmerkung:

Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich nach der für die Ausübung einer bestimmten Funktion im Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373 festgelegten Funktionsbezeichnung.

Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Ärztlicher Direktor der (betreffenden) Krankenanstalt" zu führen.

Der Leiter eines Ambulatoriums, eines Fachinstitutes oder einer Prosektur ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Vorstand des(r) ... der (betreffenden) Anstalt" zu führen.

Dienstzweig: Höherer Archivdienst

Nummer des Dienstzweiges: 35 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Vollendung der philosophischen oder DP: Erfolgreiche Ablegung der rechtswissenschaftlichen Studien. Prüfung für den höheren Archivdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Höherer Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 36 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Abschluß der Studien an einer DP: Erfolgreiche Ablegung der Hochschule oder Fachhochschule mit Prüfung für den höheren Bau-technischen Studienrichtungen, und technischen Dienst nach montanistischen Studienrichtungen, mindestens einjähriger Studienrichtungen der Bodenkultur oder Verwendung im Dienstzweig an Universitäten, soweit diese für Vermessungsingenieure die Ausbildung den zu stellenden erfolgreiche Ablegung der Anforderungen für die jeweilige Fachprüfung für den höheren Beschäftigung in diesem Dienstzweig Vermessungsdienst.
entspricht, oder

2. Abschluß der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Architektur) oder an der Hochschule für angewandte Kunst (Meisterklasse für Architektur) und überdies der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Statik.

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Stadtgemeinde ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Stadt-Baudirektor" zu führen.

Dienstzweig: Höherer Bibliothekardienst

Nummer des Dienstzweiges: 37 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Vollendung der philosophischen oder DP: Erfolgreiche Ablegung der der rechtswissenschaftlichen Studien. Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Höherer Dienst an Laboratorien an Krankenanstalten

Nummer des Dienstzweiges: 38 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: 1. Die Vollendung der pharmazeutischen Studien.

2. An bakteriologisch-serologischen Laboratorien:

Die Vollendung der medizinischen Studien, überdies eine zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.

3. An sonstigen Laboratorien:

Die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; der Studien an der Fakultät für technische Chemie einer technischen Hochschule oder der philosophischen Studien nur dann, wenn die strenge Prüfung aus Botanik oder Chemie oder aus Mineralogie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt oder die Befähigung zum Unterricht in Chemie und Naturgeschichte als Hauptfach an Mittelschulen erteilt wurde; überdies eine zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.

Anmerkung:

Der Leiter eines Laboratoriums ist berechtigt, für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Laboratoriumsdirektor der (betreffenden Anstalt)" zu führen.

Dienstzweig: Wissenschaftlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 39

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Abschluß der philosophischen DP: Erfolgreiche Ablegung der Studien, der Studien an der Akademie der Prüfung für den bildenden Künste (Meisterschule für wissenschaftlichen Dienst nach Konservierung und Technologie) oder der mindestens einjähriger Studien an der Hochschule für Verwendung im Dienstzweig. Welthandel.

Dienstzweig: Dienst der Apotheker

Nummer des Dienstzweiges: 40

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: 1. Vollendung der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit.

2. Für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

Anmerkung:

Der Leiter einer Apotheke ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Apothekendirektor d." zu führen.

Dienstzweig: Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 41

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Die Vollendung der DP: Die erfolgreiche Ablegung rechtswissenschaftlichen Studien. der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Der Leiter der mit der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Jugendanwalt der" zu führen.

Dienstzweig: Höherer landwirtschaftlicher (oder Forst-)Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 42

Verwendungsgruppe VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Für den höheren landwirtschaftlichen Dienst: DP: 1. Für den höheren landwirtschaftlichen Dienst:

Abschluß der Hochschule für erfolgreiche Ablegung der Bodenkultur oder Abschluß der Studienfachprüfung für den höheren an einer technischen Hochschule landwirtschaftlichen Dienst (Fakultät für angewandte Mathematik nach mindestens einjähriger und Physik: Abteilung Verwendung im Dienstzweig. Vermessungswesen).

2. Für den höheren Forstdienst: Erfolgreiche Ablegung der Abschluß der Studien an der Hochschule Prüfung für den höheren für Bodenkultur (Fachrichtung Forstaufservdienst nach Forstwirtschaft). mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Tierärztlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 43 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Die Vollendung der tierärztlichen DP: Die erfolgreiche Ablegung der Studien. der tierärztlichen Physikatsprüfung.

Anmerkung:

Der Leiter eines Schlachthofes ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Schlachthofdirektor d." zu führen.

Dienstzweig: Höherer Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 44 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Abschluß einer Hochschulbildung DP: 1. Rechtswissenschaftliches im Sinne des § 6 Abs. 1 lit.a. Studium:

Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

2. Sonstige Studien: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leitender Gemeindebeamter in einer "Stadtamtsdirektor der" Stadtgemeinde

Leitender Gemeindebeamter in einer "Gemeinde-Amtsdirktor der" Marktgemeinde

Leiter der gemeindeeigenen "Direktor der Unternehmungen Gemeindebetriebe (in Städten mit eigenem Statut und Stadtgemeinden: der Stadtwerke)"

Leiter der wirtschaftlichen, "Kaufmännischer Direktor der administrativen und technischen betreffenden Krankenanstalt" Angelegenheiten einer Krankenanstalt

Dienstzweig: Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 45 Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Die Vollendung der DP: Erfolgreiche Ablegung der rechtswissenschaftlichen Studien. Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Folgende Gemeindebeamten sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnungen zu führen:

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leitender Gemeindebeamter in einer "Magistratsdirektor der" Stadt mit eigenem Statut

Leitender Gemeindebeamter in einer "Stadtamtsdirektor der" Stadtgemeinde

Leitender Gemeindebeamter in einer "Gemeinde-Amtsdirktor der" Marktgemeinde

Dienstzweig: Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 46 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Die Reifeprüfung an einer höheren DP: Erfolgreiche Ablegung der Schule. Prüfung für den gehobenen Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes in einer Markt- oder Stadtgemeinde oder Stadt mit eigenem Statut ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Baudirektor d." zu führen.

Dienstzweig: Gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 47 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Die Reifeprüfung an einer höheren DP: Je nach Verwendung:
Schule.

Die Prüfung für den gehobenen Fachdienst an Archiven und Bibliotheken oder für den gehobenen Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, in beiden Fällen jeweils nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Die Fachprüfung für den Gehobenen Fachdienst an öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien) vor einer Kommission des Ausbildungsbeitrages beim Verband österreichischer Volksbüchereien ist der Prüfung für den Gehobenen Fachdienst an Bibliotheken gleichzuhalten.

Dienstzweig: Gehobener Erzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 48 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

Anmerkung:

Für die Durchführung der Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zu Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise gilt § 9 Abs. 3 bis 7 des NÖ Kindergartengesetzes 1996, LGBl. 5060.

Dienstzweig: Gehobener Fürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 49 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: 1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Akademie für Sozialarbeit oder

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

Die erfolgreiche Beendigung einer Akademie für Sozialarbeit wird ersetzt durch die erfolgreiche Beendigung

a) einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder

b) einer Fürsorgeschule (Diplom), wenn die Ausbildung an dieser Schule vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen wurde.

Dienstzweig: Gehobener Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 50 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Reifeprüfung an einer höheren DP: Die erfolgreiche Ablegung Schule und erfolgreiche Beendigung der Prüfung für den gehobenen einer Lehranstalt für gehobene Jugendwohlfahrtsdienst nach Sozialberufe oder Akademie für mindestens einjähriger Sozialarbeit oder Verwendung im Dienstzweig.

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Gemeindebeamten sind berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Berufsvormund der (betreffenden Stadt)" zu führen.

Dienstzweig: Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 51 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren

Nummer des Dienstzweiges: 51a Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Ausbildung gemäß § 35 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86.

Dienstzweig: Gehobener Forstdienst

Nummer des Dienstzweiges: 52 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

1. Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 222/1962, oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß Art. I der Forstrechtsbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 372/1971, oder
3. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975.

Dienstzweig: Gehobener medizinisch-technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 53 Verwendungsgruppe: MT1

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, oder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinischen-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 406/1992.

Dienstzweig: Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege

(Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)

Nummer des Dienstzweiges: 53a Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: 1. Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997.

2. die abgeschlossene Sonderausbildung für leitendes Krankenpflegepersonal,

3. eine mindestens zweijährige Verwendung als Leiter(in) des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes im Rahmen der kollegialen Führung des Krankenhauses im Dienstzweig Nr. 65.

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leitung des gesamten Gesundheits- und "Pflegedirektor(in) der
Krankenpflegedienstes einer betreffenden Krankenanstalt"
Krankenanstalt

Dienstzweig: Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst

Nummer des Dienstzweiges: 54 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der
Gemeindedienstprüfung für
den Rechnungs-(Buchhaltungs-
)dienst und den gehobenen
Verwaltungsdienst.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt in Städten mit eigenem Statut
oder Gemeinden mit gegliederter Verwaltung für die Dauer der Funktion
folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leiter einer zentralen Buchhaltung "Buchhaltungsdirektor der"

Leiter des Kammeramtes "Kammeramtsdirektor der"

Dienstzweig: Gehobener Standesbeamten- (oder

Staatsbürgerschafts-)dienst

Nummer des Dienstzweiges: 55 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Reifeprüfung an einer höheren DP: 1. Die erfolgreiche Ablegung Schule.

der Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst.

2. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.

Für Staatsbürgerschaftsevidenzführer:

Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Staatsbürgerschaftsevidenzführer.

Dienstzweig: Gehobener Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 56 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Die Reifeprüfung an einer höheren DP: Die erfolgreiche Ablegung Schule. der Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und den gehobenen Verwaltungsdienst.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leitender Gemeindebeamter in einer "Stadtamtsdirektor"
Stadtgemeinde

Leitender Gemeindebeamter in einer "Obersekretär"
Gemeinde oder Marktgemeinde

Leiter der wirtschaftlichen, "Kaufmännischer Direktor der administrativen und technischen betreffenden Krankenanstalt" Angelegenheiten einer Krankenanstalt

Verwalter eines Schlachthofes "Verwaltungsdirektor des Schlachthofes"

Leiter der gemeindeeigenen "Verwaltungsdirektor der Unternehmungen Gemeindebetriebe (in Städten mit eigenem Statut und Stadtgemeinden: der Stadtwerke)"

Dienstzweig: Gehobener Wirtschaftsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 57 Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Reifeprüfung an einer land- und DP: Die erfolgreiche Ablegung
forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt. der Prüfung für den gehobenen
Wirtschaftsdienst nach
mindestens einjähriger
Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 58 Verwendungsguppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.c DP: Die erfolgreiche Ablegung
vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei der Prüfung für den bau- und
die Verwendung im Dienstzweig Nr. 73 technischen Fachdienst nach
maßgebend ist. mindestens einjähriger
Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Technischer Feuerwehrfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 59 Verwendungsguppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.c DP: Erfolgreiche Ablegung der
vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei Prüfung für den technischen
die Verwendung im Dienstzweig Nr. 74 Feuerwehrfachdienst nach
maßgebend ist. mindestens einjähriger
Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende
Funktionsbezeichnung.

Dienstzweig: Erzieherfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 60 Verwendungsguppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Befähigungsprüfung für DP: Die erfolgreiche Ablegung Kindergärtner(innen) oder der Prüfung für den Horterzieher(innen) an einer Erzieherdienst nach Bildungsanstalt für Kindergärtner(innen) mindestens einjähriger oder Verwendung im Dienstzweig.

2. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder

3. die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreiklassigen kaufmännischen Berufsschule oder einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule oder

4. Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr. 78 maßgebend ist.

Für Lehrpersonal und technische Inspektoren:

A: Eine facheinschlägige Meisterprüfung.

Dienstzweig: Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 61 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.c DP: Die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei der Prüfung für den fachlichen die Verwendung im Dienstzweig Nr. 76 Hilfsdienst höherer Art an maßgebend ist. Archiven, Bibliotheken und Museen nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Fürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 62 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer DP: Die erfolgreiche Ablegung dreijährigen Fachschule für Sozialberufe der Prüfung für den oder Fürsorgedienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
2. Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr. 79 maßgebend ist.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Hebammendienst

Nummer des Dienstzweiges: 63 Verwendungsgruppe: S1

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Hebamme.

Dienstzweig: Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 64 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer DP: Die erfolgreiche Ablegung dreijährigen Fachschule für Sozialberufe der Prüfung für den oder Jugendfürsorgedienst nach mindestens einjähriger 2. Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit. c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei Verwendung im Dienstzweig. die Verwendung im Dienstzweig Nr. 80 maßgebend ist.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Nummer des Dienstzweiges: 65 Verwendungsgruppe: S1

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997.

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leitung des gesamten Gesundheits- und "Pflegedirektor(in) der
Krankenpflegedienstes einer betreffenden Krankenanstalt"
Krankenanstalt "Stationsschwester/-pfleger"

Leitung einer Station "Schuldirektor(in)"

Leitung einer Schule für Gesundheits- "Lehrer(in) für Gesundheits-
und Krankenpflege (bzw. einer und Krankenpflege"
Krankenpflegeschule)

Lehrtätigkeit an einer Schule für "Hygienefachkraft"

Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. an
einer Krankenpflegeschule)

Verantwortlicher für den Hygienebereich

Dienstzweig: Landwirtschaftlicher (oder Forst-)Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 66 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: 1. Für den landwirtschaftlichen Dienst: DP: Für den Forstdienst:

Die erfolgreiche Absolvierung einer Die erfolgreiche Ablegung der
zweijährigen landwirtschaftlichen Staatsprüfung für das
Lehranstalt; Forstschutz- und technische

2. Für den Forstfachdienst: Hilfspersonal nach mindestens
Die erfolgreiche Absolvierung der einjähriger Verwendung im
zweijährigen Bundesforstschule oder Dienstzweig.

3. in beiden Fällen die Erfüllung der im § 6
Abs.1 lit.c vorgeschriebenen
Erfordernisse, wobei die Verwendung im
Dienstzweig Nr. 82 maßgebend ist.

Dienstzweig: Medizinisch-technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 68 Verwendungsgruppe: MT2

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-
technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der
Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961 in der Fassung
BGBl. I Nr. 30/2002.

Dienstzweig: Rechnungsfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 69 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.c DP: Die erfolgreiche Ablegung
vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei der Gemeindedienstprüfung für
die Verwendung im Dienstzweig Nr. 85 den Verwaltungsfachdienst und
maßgebend ist. den Rechnungsfachdienst.

Dienstzweig: Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 70 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.c DP: 1. Die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei der Gemeindedienstprüfung für die Verwendung im Dienstzweig Nr. 84 den Verwaltungsfachdienst und maßgebend ist. den Rechnungsfachdienst.

2. Für Standesbeamte:

Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.

Für

Staatsbürgerschaftsevidenzführer:

Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Staatsbürgerschaftsevidenzführer.

Dienstzweig: Verwaltungsfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 71 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.c DP: Die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei der Gemeindedienstprüfung für die Verwendung im Dienstzweig Nr. 85 den Verwaltungsfachdienst und maßgebend ist. den Rechnungsfachdienst.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnungen zu führen:

Art der Funktion: Funktionsbezeichnung:

Leitende Gemeindebeamte in einer "Stadtamtsdirektor"
Stadtgemeinde

Leitende Gemeindebeamte in einer "Obersekretär"
Marktgemeinde

Leitende Gemeindebeamte in einer "Sekretär"
Gemeinde

Leiter der wirtschaftlichen, "Kaufmännischer Direktor der administrativen und technischen betreffenden Krankenanstalt" Angelegenheiten einer Krankenanstalt

Dienstzweig: Wirtschaftsfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 72 Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.c DP: Erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei Prüfung für den die Verwendung im Dienstzweig Nr. 86 Wirtschaftsfachdienst maßgebend ist.

Dienstzweig: Mittlerer Bau-, Vermessung- und technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 73

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen
Erfordernisse

und Dienstprüfung

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.d DP: Die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebenen Erfordernisse.

der Prüfung für den mittleren technischen Dienst. Die Gemeindedienstprüfung für den mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst ist gleichwertig.

Dienstzweig: Mittlerer technischer Feuerwehrdienst

Nummer des Dienstzweiges: 74

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen
Erfordernisse

und Dienstprüfung

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d DP: Erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Erfordernisse.

Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

Dienstzweig: Dienst der Desinfektoren

Nummer des Dienstzweiges: 75

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen
Erfordernisse

und

A: Der Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Entseuchungen gemäß § 44 lit.i des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Dienstzweig: Mittlerer Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 76

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen
Erfordernisse

und

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit. d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Dienstzweig: Dienst der Trichinenbeschauer

Nummer des Dienstzweiges: 77

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen
Erfordernisse

und Dienstprüfung

A: Die für den Dienstzweig erforderlichen DP: Eine die Kenntnisse für den
Kenntnisse. Dienst erweisende Prüfung.

Dienstzweig: Mittlerer Erzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 78 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d DP: Die erfolgreiche Ablegung
vorgeschriebenen Erfordernisse. der Prüfung für den
Erzieherdienst.

Dienstzweig: Fürsorgehilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 79 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Jugendfürsorge-Hilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 80 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Sanitätshilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 81 Verwendungsgruppe: S2

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit im
Sanitätshilfsdienst nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die
Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der
Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961 in der Fassung
BGBl. I Nr. 30/2002.

Dienstzweig: Mittlerer landwirtschaftlicher (oder Forst-)Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 82 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

- A: 1. Für den mittleren landwirtschaftlichen Dienst: Die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule.
2. für den mittleren Forstdienst: Die erfolgreiche Absolvierung der zweijährigen Bundesforstschule oder
3. in beiden Fällen die Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Dienstzweig: Mittlerer medizinisch-technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 83 Verwendungsgruppe: S2

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2002.

Dienstzweig: Mittlerer Standesbeamten(oder Staatsbürgerschafts-)dienst

Nummer des Dienstzweiges: 84 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

- A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d DP:
1. Die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebenen Erfordernisse. der Gemeindedienstprüfung für den mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst.
 2. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.
Für Staatsbürgerschaftsevidenzführer: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Staatsbürgerschaftsevidenzführer.

Dienstzweig: Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst

Nummer des Dienstzweiges: 85 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

- A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d DP: Die erfolgreiche Ablegung vorgeschriebenen Erfordernisse. der Gemeindedienstprüfung für den mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst.

Dienstzweig: Mittlerer Wirtschaftsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 86 Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Dienstzweig: Allgemeiner Hilfsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 87 Verwendungsgruppe: II

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.

Dienstzweig: Leitende Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 88 Verwendungsgruppe: E1

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

- A: 1. Die Reifeprüfung an einer höheren DP: Die erfolgreiche Ablegung Schule; der Dienstprüfung für Leitende Gemeindegewachebeamte.
2. eine mindestens sechsjährige praktische Erprobung im Exekutivdienst;
3. eine mindestens "über dem Durchschnitt" lautende Gesamtbeurteilung vor der Ernennung.

Im übrigen gelten die Ernennungserfordernisse nach den Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 8.14. bis 8.15. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1999, sinngemäß.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachdienstes betraute Gemeindegewachebeamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute Gemeindegewachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig: Dienstführende Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 89 Verwendungsgruppe: E2a

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

Als Aufnahmebedingungen gelten die DP: Die erfolgreiche Ablegung Bestimmungen der Anlage 1, Pkt. 9.10. der Dienstprüfung für und 9.11. sowie § 246 des Beamten-dienstführende Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 Gemeindegewachebeamte.

in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1999
sinngemäß.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachdienstes betraute Gemeindegewachebeamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute Gemeindegewachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter".

Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 90 Verwendungsgruppe: E2b

Aufnahmebedingungen und Dienstprüfung
Erfordernisse

Als besondere Aufnahmebedingungen DP: Die erfolgreiche Ablegung gelten die Bestimmungen der Anlage 1 der Dienstprüfung Pkt. 10 des Beamten-für eingeteilte Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 Gemeindegewachebeamte.
in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1999,
sinngemäß.

Als allgemeine Aufnahmebedingungen
sind vorgesehen:

a) ein Höchstalter von 30 Jahren bei
Eintritt in den Exekutivdienst;

b) eine Mindestgröße von 1,68 m,

bei weiblichen Bewerbern eine
Mindestgröße von 1,63 m;

c) die Ableistung des Grundwehrdienstes
mit der Waffe,

d) eine praktische Erprobung im
Exekutivdienst

von mindestens zwei Jahren.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Dienstzweig: Kindergarten- und Horterzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 107 Verwendungsgruppe: KKK

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: 1. Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) nach dem NÖ Kindergartengesetz, LGBl. 5060,

2. Fachliches Anstellungserfordernis für Horterzieherinnen (Horterzieher) nach § 4 lit.b des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, sowie der hierzu ergangenen NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3,

3. Für die Anerkennung der Diplome der Horterzieherinnen (Horterzieher) gelten die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes, LGBl. 5060, sinngemäß.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiterin (Leiter) des Kindergartens bzw. Hortes bis zur 10. Gehaltsstufe	“Kindergartenleiterin d. (Kindergartenleiter d.)”
Leiterin (Leiter) des Kindergartens bzw. Hortes ab der 10. Gehaltsstufe	bzw. “Horterziehungsleiterin d. (Horterziehungsleiter d.)” “Kindergartendirektorin d. (Kindergartendirektor d.)” bzw. “Horterziehungsdirektorin d. (Horterziehungsdirektor d.)”

In Kraft seit 11.04.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at